

# Satzung

## des Schrebergartenvereins „Neudebschwitz“ e. V.



- Im Folgenden kurz „Verein“ genannt -

### Satzungsinhalt:

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins.....	Seite 2
§ 2 Zweck des Vereins .....	Seite 2
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	Seite 2
§ 4 Mitglied des Vereins.....	Seite 3
§ 5 Gartenübernahme und Pachtverhältnis.....	Seite 5
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	Seite 5
§ 7 Organe des Vereins.....	Seite 5
§ 8 Die Mitgliederversammlung.....	Seite 6
§ 9 Der Vorstand.....	Seite 7
§ 10 Kassenprüfer / Kassenprüfung.....	Seite 9
§ 11 Protokolle.....	Seite 9
§ 12 Datenschutz.....	Seite 10
§ 13 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins	Seite 10
§ 14 Schlussbestimmung.....	Seite 10
§ 15 Inkraftsetzung.....	Seite 11

Präambel:

Alle Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen. Sie stellen keinerlei Einschränkungen dar, sondern dienen lediglich der Übersichtlichkeit der Satzung.

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr des Vereins**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Schrebergartenverein „Neudebschwitz“ e. V.“
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 07551 Gera.
- 1.3. Im Vereinsregister des Amtsgerichts Gera ist er unter der unter der Nr. **VR 280157** eingetragen.
- 1.4. Er ist Mitglied des Verbandes der Gartenfreunde e.V. Gera, im Folgenden kurz „VGG“ genannt.
- 1.5. Die Anschrift des Vereins ist:  
SGV „Neudebschwitz“ e. V., Wehrstraße 2, 07551 Gera,
- 1.6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 1.7. Gerichtsstand ist Gera.

## **§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1. Zweck des Vereines ist die Förderung der Kleingärtnerei.
- 2.2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a. Wecken und Intensivieren des Interesses der Mitglieder, für den Kleingarten als Teil des öffentlichen Grüns, um den Menschen die enge Verbindung mit der Natur zu erhalten,
  - b. Förderung des Umwelt- und Naturschutzes
  - c. Förderung der Bienenzucht in der Gartenanlage,
  - d. Beratung der Mitglieder in kleingartenrechtlichen, gartentechnischen und ökologischen Fragen und
  - e. kleingärtnerische Nutzung der Pachtgärten durch die Mitglieder.
- 2.3. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral und wird nach demokratischen Grundsätzen geleitet. Er achtet die Grundsätze des Gleichbehandlungsgesetzes.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 3.1. Der Schrebergartenverein „Neudebschwitz“ e. V. mit Sitz in Gera verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verband der Gartenfreunde e. V. Gera, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

**§ 4 Mitglied des Vereins**

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereins anerkennt, fördert und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitglieder begegnen sich vertrauensvoll und sind zur gegenseitigen Rücksicht verpflichtet.
- 4.2. Der Antrag zur Aufnahme muss schriftlich erfolgen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Seine Entscheidung ist endgültig und unanfechtbar. Sie bedarf keiner Begründung. Satzung, und Beschlüsse des Vereins werden für das neue Mitglied mit der Aufnahme verbindlich. Die Mitgliedschaft wird nach Zahlung der Aufnahmegebühr und nach Aushändigung der Satzung und deren unterschriftlichen Anerkennung wirksam.
- 4.3. Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:
- Name und Vorname
  - Nummer Personalausweis
  - Geburtsdatum
  - Anschrift
  - E-Mail, Telefon- und Faxnummer
  - Beruf / Tätigkeit und Hobby (freiwillige Angaben)
  - Dauer der Mitgliedschaft, Funktionen im Verein
- Änderungen der personenbezogenen Daten sind dem Verein durch das Mitglied unverzüglich mitzuteilen
- 4.4. Die Mitgliedschaft endet
1. durch Austritt,
  2. durch Ausschluss,
  3. Streichung von der Mitgliederliste
  4. oder mit dem Tod
- des Mitgliedes.
- 4.5. Die Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied ist nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig und muss spätestens zum 31.10. erfolgen.
- 4.6. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererbbar.
- 4.7. Verstößt ein Mitglied grob oder wiederholt gegen seine Pflichten aus dieser Satzung, können durch den Vorstand Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen werden. Dabei ist dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Mitglieder zu entsprechen.
- Ordnungsmaßnahmen kommen insbesondere zur Anwendung bei:
1. Missachtung / Nichteinhaltung der Mitgliederbeschlüsse
  2. Vereinsschädigendes Verhalten bzw. Störung des Vereinsfriedens
  3. Verstöße gegen den Unterpachtvertrag sowie die Kleingartenordnung
  4. Verhalten (Tun oder Unterlassen), durch welches dem Verein wirtschaftlicher Schaden entsteht.

Folgende Ordnungsmaßnahmen können zur Anwendung kommen:

1. Verwarnung
2. befristeter Ausschluss von der Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (z.B. Hausverbot im Vereinsheim)
3. Ordnungsgeld
4. Mahngebühren, bzw. Vertragsstrafe wegen Zahlungsverzug
5. Ausschluss aus dem Verein bzw.
6. Streichung von der Mitgliederliste.

Für den Ausspruch der Ordnungsmaßnahme ist der Vorstand zuständig. Die Ordnungsmaßnahmen haben dem Anlass angemessen zu sein. Tritt für den Verein ein wirtschaftlicher Schaden ein, kann unabhängig von der Schadensregulierung ein Ordnungsgeld verhängt werden.

- 4.8. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
- a. schuldhaft die ihm aufgrund der Satzung, der Kleingartenordnung oder Mitgliederbeschlüssen obliegenden Pflichten verletzt oder
  - b. durch sein Verhalten schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereines in erheblicher Weise schädigt oder sich schuldhaft gegenüber anderen Mitgliedern des Vereines gewissenlos verhält oder
  - c. bei der Bewirtschaftung seines Kleingartens bzw. dem Auftreten in der Kleingartenanlage die Voraussetzungen der Kündigung des Kleingartenpachtvertrages nach den §§ 8,9 Abs. 1 Ziffer 1 BKleingG erfüllt oder
  - d. bei Stellung seines Aufnahmeantrages verschwiegen hat, dass es aus einem anderen Kleingartenverein ausgeschlossen wurde, durch eigenes Verschulden ordentlich gekündigt wurde oder bei diesem noch offene Forderungen bestehen.
- 4.9. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Die Gründe des beabsichtigten Ausschlusses sind dem Mitglied mitzuteilen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied mit der Begründung des Ausschlusses schriftlich bekannt zu geben.
- 4.10. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde mit Begründung ist innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zustellung der Entscheidung schriftlich an den Vorstand zu richten. Gibt der Vorstand der Beschwerde nicht statt, so hat er diese der nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung über den Ausschluss ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten ist bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht zulässig.
- 4.11. Als vereinfachtes Ausschlussverfahren ist die Streichung von der Mitgliederliste möglich. Eine Streichung von der Mitgliederliste kann auf Beschluss des Vorstandes erfolgen, wenn
- a. das Mitglied mit dem Jahresbeitrag im Rückstand ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von zwei Monaten, von der Absendung der Mahnung an, vollständig entrichtet,
  - b. mehr als ein Jahr sämtliche Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ruhen lässt und diese auch nach schriftlicher Mahnung nicht wieder aufnimmt.
- In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam zugestellt, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt, sie aber an die letzte bekannte Adresse des Mitgliedes gerichtet wurde.
- 4.12. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeglicher Anspruch auf die Leistungen des Vereins und die Nutzung aller Einrichtungen des Vereins.
- 4.13. Eingebraachte Vermögenswerte werden bei Ausscheiden eines Mitgliedes bzw. bei Auflösung des Vereines nicht rückerstattet.
- 4.14. Die Mitgliedschaft im Verein ist die Geschäftsgrundlage für das Zustandekommen des Pachtvertrages. Im Falle der Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied erfolgt eine gleichzeitige Kündigung des Pachtverhältnisses durch den Verein.

## **§ 5 Gartenübernahme und Pachtverhältnis**

- 5.1. Die Übernahme eines Kleingartens setzt die Mitgliedschaft im Verein und die Anerkennung der Vereinssatzung, der Gartenordnung und der Vereinsordnungen voraus.
- 5.2. Die Übernahme einer Kleingartenparzelle wird mit Abschluss eines Unterpachtvertrags wirksam. Über den Abschluss des Unterpachtvertrags entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Der Pächter ist verpflichtet, den gepachteten Kleingarten entsprechend den Bestimmungen des BKleingG unter Befolgung der Gartenordnung, Vereinsordnungen und des Pachtvertrages zu bewirtschaften.
- 5.4. Die Kündigung durch den Pächter ist nur zum 30. November eines Jahres zulässig. Die Kündigung hat schriftlich bis zum dritten Werktag im August zu erfolgen. Der Vorstand kann in begründeten Fällen der Kündigung des Pachtverhältnisses zu einem anderen Termin zustimmen.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Jedes Mitglied hat das Recht
  - an den Versammlungen des Vereins, den Abstimmungen und den Wahlen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar
  - die Fachberatung und sonstige Angebote des Vereins in Anspruch zu nehmen.
  - einen Antrag auf Nutzung einer Kleingartenparzelle zu stellen
- 6.2. Die Rechte (insbesondere das Stimmrecht) ruhen bei Nichtzahlung der dem Verein zustehenden geldlichen Leistungen.
- 6.3. Jedes Mitglied hat die Pflicht,
  - den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag zu zahlen und sonstige festgesetzten Zahlungen und Leistungen zu erbringen; der Beitrag ist eine Bringschuld; er ist ein Jahresbeitrag; bei Ein- oder Austritt unterjährig erfolgt keine zeitanteilige Umrechnung,
  - die Bestimmungen der Satzung und der erlassenen Vereinsordnungen (z.B. Garten-, Wasser- und Stromordnung) zu befolgen,
  - seine finanziellen Verpflichtungen bis zum 30.11. eines jeden Jahres zu erfüllen. Bei nicht termingerechter Zahlung werden die Beträge angemahnt. Mahnkosten gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- 6.4. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende zahlen keinen Vereinsbeitrag und sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.

## **§ 7 Organe des Vereins**

- Organe des Vereines sind
- a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand
  - c. Kommissionen des Vorstandes
  - d. die Kassenprüfer

**§ 8 Die Mitgliederversammlung**

- 8.1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie soll als Jahreshauptversammlung im ersten Halbjahr eines Kalenderjahres stattfinden. Mindestens alle 3 Jahre zu den Vorstandswahlen. Die ordnungsgemäße Einladung einer Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an alle Mitglieder durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Einladung enthält neben Ort, Tag und Zeit insbesondere die Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung.
- 8.2. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene postalische Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet ist.
- 8.3. Die Einladungen zu den sonstigen Mitgliederversammlungen erfolgen in Textform durch den Vorsitzenden oder ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied mindestens zwei Wochen vor dem jeweils festgesetzten Termin durch Anschlag in den Schaukästen des Vorstandes.
- 8.4. Eine Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks verlangen oder das Interesse des Vereins es erfordern.
- 8.5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Zu einer Satzungsänderung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich.
- 8.6. Stimmberechtigt sind nur Vereinsmitglieder. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- 8.7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge, über die in der Jahreshauptversammlung entschieden werden soll, müssen spätestens zum 31.01. des laufenden Geschäftsjahres bei dem Vorstand schriftlich niedergelegt werden.  
  
Aus der Versammlung können Dringlichkeitsanträge (Initiativanträge) gestellt und behandelt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dem zustimmen.
- 8.8. Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem damit Beauftragten geleitet.
- 8.9. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Einladung nach 8.1. der Satzung auf der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- 8.10. Über die Versammlung und die Ergebnisse der Beschlussfassungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter unterzeichnet wird. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Die Abstimmungsergebnisse sind nach abgegebenen Ja- und Nein-Stimmen festzuhalten.

8.11. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes, des Kassenberichtes, des Berichtes der Kassenprüfer, Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- c. Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages
- d. Entscheidung über Festsetzung und Höhe von Umlagen, Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
- e. Entscheidung über die Höhe des Ersatzbetrages für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit
- f. Zur Deckung außergewöhnlichen Finanzbedarfs außerhalb der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit kann die Mitgliederversammlung die Erhebung von Umlagen mit einer Obergrenze von 50 € beschließen
- g. Genehmigung von Einzelausgaben über 10.000,00 € durch den Vorstand.
- h. Erledigung eingebrachter Anträge
- i. Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- j. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- k. Entscheidung über den Widerspruchsantrag von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen
- l. Bestätigung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern

## **§ 9 Der Vorstand**

9.1. Die Verwaltung des Vereins und der Gartenanlage, obliegt dem Vorstand. Er gliedert sich in den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand.

9.2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a. dem Vorsitzenden
- b. dem Stellvertreter
- c. dem Schatzmeister
- d. dem Schriftführer

Die Vereinigung mehrerer dieser Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Diese Vorstandsmitglieder werden einzeln und ins Amt gewählt.

9.3. Dem Vorstand gehören weiterhin

- e. der Bauverantwortliche
- f. der Ökologie- und Umweltverantwortliche
- g. die gewählten Obleute

an.

Diese Funktionen können auch in Personalunion des unter a – d genannten Vorstandes oder auch durch weitere Mitglieder ausgeübt werden. Die Wahl weiterer Mitglieder (über Ziffer g hinausgehend – auch ohne festgelegte Funktion, z.B. als Beirat) ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung möglich. Diese Vorstandsmitglieder werden einzeln gewählt.

9.4. Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, er bleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

9.5. Die Mitglieder des Vorstandes sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Auf Beschluss des Vorstandes kann den Mitgliedern des Vorstandes und den Mitgliedern der vom Vorstand gewählten Kommissionen eine pauschale Entschädigung in angemessener Höhe gezahlt werden. Die steuerrechtlichen und abgaberechtlichen Vorschriften sind strikt einzuhalten.

- 9.6. Vorstandsmitglieder und Mitglieder der Arbeitsgruppen / Kommissionen sind von der Gemeinschaftsarbeit befreit.
- 9.7. Die Wahl der Obleute erfolgt eigenständig in den Obmanns-Bereichs-Versammlungen von den Mitgliedern, die ihren Garten in dem jeweiligen Obmanns-Bereich haben, im gleichen Rhythmus wie die Vorstandswahlen.
- 9.8. Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 9.9. Ein Vorstandsmitglied kann durch die Mitgliederversammlung vor Ablauf der Amtsperiode abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere die grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.
- 9.10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in den Vorstandssitzungen. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Regulär von Februar bis November mindestens einmal im Monat. Für diesen Zeitraum wird ein bestimmter Tag im Monat festgelegt. Für die regulären Sitzungen bedarf es keiner Einladung der Vorstandsmitglieder. Bei außerordentlichen Vorstandssitzungen ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt die Stimme des Vorsitzenden, bei Nichtanwesenheit, die des Stellvertreters. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes, die sich dieser selbst gibt.
- 9.11. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Amt aus, beruft der Vorstand bis zu nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- 9.12. Zu den Sitzungen des Vorstandes können Gäste eingeladen werden.
- 9.13. Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit können vom Vorstand Arbeitsgruppen gebildet und Kommissionen berufen werden. Deren Leiter können an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- 9.14. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Sie sind von den Vorschriften des § 181 BGB befreit.
- 9.15. Buchhaltung und Kassenführung sind zweckmäßig einzurichten. Das Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister) ist dem Vorstand gegenüber dafür verantwortlich, dass die Arbeiten ordnungsgemäß ausgeführt werden und erstellt den Kassenbericht zum Ende des Geschäftsjahres.
- 9.16. Anweisungen im Zahlungsverkehr kann der Schatzmeister nur nach Genehmigung des Vorsitzenden oder des Stellvertreters vornehmen. Bei Verhinderung des Schatzmeisters können der Vorsitzende und sein Stellvertreter Anweisungen im Zahlungsverkehr nur gemeinsam vornehmen

- 9.17. Dem Vorstand obliegen:
- a. die Geschäftsführung des Vereins
  - b. die Realisierung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes
  - c. die Aufnahme von Mitgliedern
  - d. die Berufung und Anleitung von Arbeitsgruppen / Kommissionen
  - e. Die Festlegung der Anzahl der jeweils im Geschäftsjahr abzuleistenden Stunden der Gemeinschaftsarbeit
  - f. Die Verwaltung und Verwendung des Vermögens des Vereines im Rahmen des Finanzplanes
  - g. Die Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- 9.18. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt, dem zuständigen Registergericht oder der Gemeinnützigkeitsaufsichtsbehörde verlangte Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind unverzüglich nach Eintragung der Änderung im Vereinsregister zu informieren.
- 9.19. Der Vorstand ist ermächtigt, Ordnungen und Richtlinien etc. zu beschließen. Diese Ordnungen und Richtlinien sind nicht Bestandteil der Satzung, sie werden nicht im Vereinsregister eingetragen. Ordnungen und Richtlinien können unter Anderen für folgende Bereiche des Vereinslebens erlassen werden:
- a. Finanz- und Kassenwesen (einschl. Kostenersatz bei Mahnungen)
  - b. Auszeichnungen, Würdigungen
  - c. Gartenordnung
  - d. Geschäftsordnung des Vorstandes
  - e. Wahlordnung des Vereines
- Diese Aufzählung ist nicht abschließend.

## **§ 10 Kassenprüfer / Kassenprüfung**

- 10.1. Im Jahr der Vorstandswahl sind die Kassenprüfer mit 1 bis 3 Mitgliedern zu wählen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Sie unterliegen in ihrer Aufgabe keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand.
- 10.2. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben das Recht, ständig Kontrollen der Kasse, des Konto und des Belegwesens vorzunehmen. Nach Abschluss jedes Geschäftsjahres ist eine Gesamtprüfung vorzunehmen, die sich auf sachliche und rechnerische Richtigkeit des Kasse und Belegwesens sowie der Einhaltung der steuerrechtlichen Vorschriften und der Finanzplanung erstreckt.
- 10.3. Die Kassenprüfer haben das Recht mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.
- 10.4. Die Kassenprüfer erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über ihre Arbeit und beantragt die entsprechende Entlastung des Vorstandes.

## **§ 11 Protokolle**

- 11.1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden schriftlich protokolliert, vom Versammlungsleiter unterschrieben und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.
- 11.2. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren erklären. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

- 11.3. Über Prüfungen der Kassenprüfer ist ein Protokoll zu fertigen und dem Vorstand zu übergeben.

## **§ 12 Datenschutz**

- 12.1. Personenbezogene Daten, wie im § 4 Ziffer 4.3. der Satzung genannt, werden mit dem Vereinsbeitritt eines Mitglieds vom Verein aufgenommen und gespeichert. Diese personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Der Verein ist als Mitglied des VGG verpflichtet, die Daten seiner Mitglieder, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt, an diesen weiter zu geben.
- 12.2. Im Rahmen der Pressearbeit des Vereins erfolgt die Bekanntgabe von besonderen Ereignissen. Informationen, Bilder und Videos werden auch auf der Internetseite und im Newsletter des Vereins veröffentlicht. Das einzelne Mitglied kann einer solchen Veröffentlichung jederzeit dem Vorstand gegenüber widersprechen.
- 12.3. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden vom Verein nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 12.4. Beim Austritt werden alle Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung und den Pächterwechsel betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen und der DSGVO aufbewahrt.

## **§ 13 Änderung des Satzungszwecks, Auflösung des Vereins**

- 13.1. Die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die hierzu besonders einzuberufen ist. Hierzu ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Ist zu der ordnungsgemäß einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder nicht erreicht, ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist.
- 13.2. Für die Auflösung oder Änderung der Zweckbestimmung ist die Zustimmung von Dreiviertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

## **§ 14 Schlussbestimmung**

- 14.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ungültigen Bestimmungen gelten als durch gültige Bestimmungen ersetzt, die der ursprünglichen Intention der ungültigen Bestimmungen am nächsten kommen.

**§ 15 Inkraftsetzung**

- 15.1. Die vorliegende Fassung wurde von der Mitgliederversammlung am 07.04.2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 15.2. Vereinsintern kann diese Satzung bereits nach ihrer Verabschiedung angewandt werden.
- 15.3. Die bisherige Satzung, sowie alle Beschlüsse, die der neuen Satzung entgegenstehen, werden zum gleichen Zeitpunkt unwirksam.
- 15.4. Die in dieser Satzung enthaltenen Regelungen treten an Stelle der hier durch geänderten Bestimmungen der Pachtverträge.

**Gera, den 07. April 2019**



-----  
*Ines Plarre*  
Vorsitzende